

Satzung
über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen
für Kleinkinder in der Stadt Gladbeck (Spielplatzsatzung)
vom 10.06.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), und des § 86, Abs. 1: Nr. 3, i. V. mit § 9 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 210, ber. S. 982) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 14.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 11 der Landesbauordnung in Ruf- und Sichtweite der Wohnungen geschaffen werden. Nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern mit geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben von den Anforderungen der Spielflächensatzung unberührt.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, wenn bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 5 der Landesbauordnung entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden müssen. In diesen Fällen können die Anforderungen an die Größe und an die Beschaffenheit der Spielflächen nach §§ 3 und 5 dieser Satzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ermäßigt werden.
- (3) Fall die Verpflichtungen aus dieser Satzung dadurch erfüllt werden, dass die Spielfläche auf einem fremden Grundstück geschaffen wird, muss die Spielfläche und ihre Unterhaltung durch eine Baulast öffentlich-rechtlich gesichert werden.

§ 2
Spielflächen

Spielflächen sind Lern- und Erlebnisräume für Kinder und können Bestandteile von Grünanlagen sein (DIN 18034). Sie sind von den Verpflichteten anzulegen und zu unterhalten. Größere Anlagen können nach Funktionsbereichen für verschiedene Altersgruppe gegliedert sein.

§ 3 Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt 10 qm je Wohnung.
- (3) Hauseingangsbereiche und weitere allgemein zugängliche, fußläufige Verkehrsflächen auf dem pflichtigen Grundstück werden mit höchstens 10 v.H. auf die zu schaffenden Spielflächen angerechnet, sofern sie auch zum Spielen geeignet sind.

§ 4 Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie teils besonnt und teils beschattet, windgeschützt und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von den Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.

§ 5 Beschaffenheit der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind gärtnerisch und kindgerecht anzulegen und zu unterhalten. Die Beschaffenheit der Spielfläche ist auf Nutzungsvielfalt abzustellen. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sand- oder Erdspielbereich herzurichten. Die Spielfläche ist mit mindestens einem Spielgerät und drei ortsfesten Sitzmöglichkeiten auszustatten.
- (2) Auf Spielflächen von mehr als 50 qm Größe sollen mindestens zwei Spielgeräte aufgestellt werden. Die Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (3) Spielflächen mit mehr als 200 qm Größe sind mit zwei zusätzlichen Spielgeräten und drei zusätzlichen ortsfesten Sitzmöglichkeiten auszustatten und in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich zu gliedern.
- (4) Bewohnerinnen und Bewohnern der pflichtigen Grundstücke ist es, unbeschadet privater Rechte Dritter gestattet, die Mindestausstattung der Spielfläche durch Aufstellen weiterer geeigneter Geräte nach DIN 7926, Materialien und Pflanzen zu ergänzen.
- (5) Die aufzustellenden Spielgeräte müssen der Norm nach DIN 7926 entsprechen.

§ 6 **Erhaltung der Spielflächen**

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge sowie die Geräte und Einrichtungen sind in einem Zustand zu erhalten, der für Kinder attraktiv und gefahrlos ist.
- (2) Der Spielsand von Buddelkisten ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich im Frühjahr, vollständig auszuwechseln. Fallschutzsandflächen sind regelmäßig zu reinigen, um Glasscherben etc. zu entfernen.
- (3) Vorhandene Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt bzw. geändert werden.

§ 7 **Vorrang von Bebauungsplänen und Zulassung anderer Gestaltungskonzepte**

- (1) Festsetzungen in Bebauungsplänen, die über die Mindestanforderungen dieser Satzung hinausgehen, bleiben unberührt.
- (2) Sind die Anforderungen dieser Spielflächensatzung mit anderen Mitteln der Freiraumgestaltung erreichbar, kann auf die Anlage einer Spielfläche gem. § 5 dieser Satzung verzichtet werden. Die Prüfung der hierzu erforderlichen Planunterlagen im M 1 : 100 erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig keine oder eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 3 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 4 und 5 anlegt oder errichtet,
3. ihren Zugang oder ihre Einrichtung entgegen § 6 nicht in ordnungsgemäßigem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 der Landesbauordnung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Gladbeck vom 20. Juli 1972 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Gladbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 10.06.1998

SCHWERHOFF
Bürgermeister